

VI ZR 60/56

2351 058

Verkündet
am 8. Januar 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Karl M [REDACTED] in M [REDACTED].
[REDACTED] P [REDACTED]-Straße,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den minderjährigen Herbert R [REDACTED], vertre-
ten durch seinen Vater Erwin R [REDACTED] Lokheizer in
M [REDACTED], G [REDACTED]-straße [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Dezember 1956
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Engels, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Karlsruhe vom 18. Januar 1956 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem
Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist Eigentümer des schwer kriegs-
geschädigten Miethauses [REDACTED] in [REDACTED].
Im Jahre 1947 wurde der Vater des am [REDACTED] 1945 ge-
borenen Klägers durch Verfügung des Wohnungsamts mit
seiner Familie in eine von ihm selbst wieder hergerich-
tete Wohnung des Hauses eingewiesen und schloß mit dem
Beklagten einen Mietvertrag. Am 20. Mai 1953 löste
sich in der Nähe des Hauseingangs ein schwerer Stein
von der Ruine und verletzte den dort spielenden Kläger
beim Herunterfallen am rechten Sprung- und Fersenbein.
Dieser nimmt den Beklagten gemäß § 836 BGB auf Schadens-
ersatz in Anspruch.

Das Oberlandesgericht, das der Beurteilung des
Landgerichts folgt, hat die Leistungsklage dem Grunde
nach für gerechtfertigt erklärt und die Ersatzpflicht
des Beklagten für den künftigen Schaden vorbehaltlich des
Übergangs auf einen Versicherungsträger festgestellt.
Die Revision des Beklagten, deren Zurückweisung der Klä-
ger beantragt, erstrebt die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte hat nach seinem Vortrag am 5. Mai 1949
an den Vater des Klägers einen Einschreibebrief folgen-
den Wortlauts gerichtet: "Teile Ihnen mit, daß ich jeg-
liche Haftung für eventuell eintretende Unfälle hiermit
ausdrücklich ablehne. Dies gilt auch für Ihre Untermie-
ter und Ihren Besuch, da der Einzug auf eigene Gefahr
erfolgte." Das Landgericht, dem sich das Berufungsgericht
anschließt, hält einen vertraglichen Haftungsausschluß

- 3 -

deshalb nicht für erwiesen, weil der Vater des Klägers unwiderlegt behauptete, er habe den Brief des Beklagten sofort eingeschrieben an diesen zurückgeschickt.

Ob dem, wie die Revision rügt, eine rechtsirrig-e Beurteilung der Beweislast zugrundeliegt, kann unerörtert bleiben. Denn selbst wenn der Vater des Klägers es unterlassen hätte, der Mitteilung des Beklagten vom 5. Mai 1949 entgegenzutreten, würde dieser Umstand Ansprüche des Klägers aus § 836 BGB nicht beeinträchtigen. Die unabhängig vom Vorliegen oder Nichtvorliegen vertraglicher Beziehungen bestehende Schadenersatzpflicht nach § 836 BGB kann nämlich vom Grundstücksbesitzer nicht durch einseitige Willenserklärung ausgeschlossen werden. Ein etwaiges Schweigen seitens des Vaters des Klägers aber würde nach Treu und Glauben nicht als Verzicht auf gesetzliche Ansprüche gedeutet werden können, für den kein Anlaß vorlag.

2. Seine Überzeugung, daß die Beinverletzung des Klägers durch die Loslösung eines Mauersteins von der Gebäuderuine des Beklagten herbeigeführt worden ist, hat der Tatrichter – wie er durfte – aus dem nach seiner Ansicht insoweit ohne weiteres glaubwürdigen Parteivortrag des Klägers geschöpft. Ob der Beklagte diesen ursächlichen Zusammenhang noch weiter bestreiten wollte oder nicht, war demgegenüber ohne Belang.

3. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Gebäude des Beklagten mangelhaft unterhalten war, wird von der Revision nicht angegriffen. In der Tat hatte der Beklagte selbst mit Schreiben vom 3. Januar 1953 das Bauaufsichtsamt der Stadt Mannheim auf den durch die Witterung sehr schadhafte gewordenen Zustand des Hau-



ses hingewiesen, ohne daß freilich vor dem Unfall des Klägers irgend etwas weiter veranlaßt worden wäre.

Gegen die Überzeugung des Tatrichters, daß die Ablösung des Steins, der den Kläger verletzt hat, auf der mangelhaften Unterhaltung des Grundstücks beruhte, kämpft die Revision vergebens an. Ein Verfahrensfehler oder eine Überschreitung der Grenzen richterlichen Ermessens ist insoweit nicht ersichtlich.

Dafür, daß die Ablösung des Steins eine Folge der mangelhaften Gebäudeunterhaltung war, sprach schon der Beweis des ersten Anscheins. Denn bei ordnungsmäßiger Unterhaltung des Grundstücks mußte ein nahe dem Hauseingang in den Trümmern auffallend schrägliegender, aus dem Mauerverband gelöster und augenscheinlich gefährdender schwerer Stein auch dann beseitigt werden, wenn er seine Lage seit der Zerstörung des Hauses bisher nicht geändert hatte und auch jetzt noch nicht ohne weiteres von der Stelle zu bewegen war. Wäre aber der Stein, wie hiernach erforderlich, entfernt worden, so hätte sich der Unfall nicht ereignen können.

Der damit gekennzeichnete Kausalzusammenhang wird nicht dadurch ausgeräumt, daß die beiden Mieter E. [REDACTED] und H. [REDACTED] noch wenige Tage vor dem Unfall vergebens versucht hatten, den Stein herauszulösen. Die Folgen von Spannungen innerhalb der Trümmernmassen und der Umwelteinflüsse auf sie treten erfahrungsgemäß oft plötzlich und im einzelnen nicht voraussehbar ein; eben darin besteht ihre Gefahr. Daß die beiden Mieter den Stein nicht entfernen konnten, schloß daher nicht die in Rechnung zu stellende Möglichkeit aus, daß der wegen seiner

Schräglage gefährlich ausschauende Stein zu einem nicht voraussehbaren Zeitpunkt seinen Halt verlieren würde. Zu diesem Ergebnis durfte der Tatrichter auch ohne die beantragte Anhörung eines Sachverständigen gelangen.

4. Daraus ergibt sich zugleich, daß das Berufungsgericht den Entlastungsbeweis des Beklagten nach § 836 Abs 1 Satz 2 BGB ohne Rechtsirrtum für nicht erbracht erachtet hat. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt war nicht damit genügt, daß der Beklagte im Januar 1953, ohne sich dann weiter um die Sache zu kümmern, ein Schreiben an das städtische Bauaufsichtsamt richtete, und daß sich zwei Mieter an dem Stein zu schaffen machten. Die Verkehrssicherheit erforderte vielmehr eine rechtzeitige Beseitigung der erkennbaren Gefahrenstelle.

5. Im Ergebnis zutreffend hält das Berufungsgericht schließlich ein mitwirkendes Verschulden des Klägers oder seines Vaters nicht für dargetan. Selbst wenn insbesondere der Vater des Klägers die durch den Stein drohende Gefahr hätte erkennen müssen, so ist nicht ersichtlich, auf welche Weise er seinen Sohn wirksam vor ihr hätte schützen können. -

Die Revision des Beklagten mußte hiernach unter Kostenfolge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Hauf